

3. die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrer muß in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die nach Absatz 2 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige hauptberufliche Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen, entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Minderheit ist berechtigt, ihren Standpunkt dem zuständigen Minister mitzuteilen. Hochschullehrer, die nach § 106 Abs. 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 89

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zum Konzil, zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für

welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

- (4) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsvorschrift geregelt.

§90

Beschlußfähigkeit

Gremien sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§91

Öffentlichkeit

- (1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.

" (2) Der Senat, die Räte der Fachbereiche und die Fakultäten tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können öffentlich tagen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dieser Gremien dies beschließen.

(3) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten und in Prüfungsfragen müssen in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§92

Studentenschaft

(1) Durch Grundordnung der Hochschule kann vorgesehen werden, daß zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden. Werden Studentenschaften gebildet, so werden die Direktstudenten mit der Einschreibung deren Mitglieder.

(2) Die Studentenschaft einer Hochschule gliedert sich in Fachschaften, denen die Studenten in den Fachbereichen angehören.

- (3) Organe der Studentenschaft sind

1. auf der Ebene der Hochschule der Studentenrat und der Sprecherrat der Hochschule;
2. auf der Ebene der Fachbereiche der Studentenrat des Fachbereiches und der Sprecherrat des Fachbereiches.

Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl gewählt. Der Studentenrat wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

(4) Die Studentenräte der Hochschulen bilden auf freiwilliger Basis die Konferenz der Studentenräte. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Konferenz der Studentenräte wählt diese einen Sprecherrat.

(5) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(6) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studentenschaft, die Wahl und die Tätigkeit ihrer Organe sowie weitere Angelegenheiten der studentischen Interessenvertretung werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

11. Abschnitt

Zentrale Organe der Hochschule

§93

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Konzil
2. der Senat
3. der Rektor oder das Rektorat.